§ 11 LeistBewVO M-V

Medien- und materialgestützte Lernerfolgskontrolle

(1) Eine medien- und materialgestützte Arbeit ist eine Form der schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung, bei der Schülerinnen und Schüler sich unter Bezugnahme auf vorgegebene Materialien mit einer fachlich relevanten Fragestellung auseinandersetzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Materialien analysieren, deren Inhalte und Aussagen reflektieren sowie in eine strukturierte, eigenständige Darstellung oder Argumentation einbinden. Dabei sind fachbezogene Kenntnisse, Analysefähigkeit, Urteilsvermögen und ein sicherer Umgang mit medialen Darstellungsformen nachzuweisen. Ziel ist die selbstständige, kritische Auseinandersetzung mit einer Problemstellung auf der Grundlage unterschiedlicher, thematisch bezogener Quellen.

(2) Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung können unter anderem analoge oder digitale Nachschlagewerke, persönliche Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler, Schulbücher, digitale Geräte mit Internetzugang, Software sowie Künstliche Intelligenzbasierte Anwendungen genutzt werden. Die Entscheidung darüber, welche Hilfsmittel für die Erstellung der Arbeit zulässig sind, liegt im Ermessen der Lehrkraft. Dabei können die Schülerinnen und Schüler in diesen Entscheidungsprozess einbezogen werden.

(3) Die Zeitdauer für die Leistungserbringung sollte altersgerecht sein und beträgt in der Regel 30 Minuten.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 11 wird zu § 8 LeistBewVO M-V]

§ 11 LeistBewVO M-V Weitere Regelungen

(1) Neben den schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 LeistBewVO M-V können auch weitere schriftliche Formen der Leistungsermittlung wie beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, Protokolle, Dokumentationen, Projektskizzen oder Exposés in die Leistungsbewertung einbezogen werden.

(2) In Fächern, in denen praktische Leistungen erbracht werden, sind diese bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Gruppenarbeiten können bewertet werden, wenn der individuelle Leistungsanteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler eindeutig erkennbar ist. Die Bewertung kann sich auf den Prozess der Erstellung und auf das Ergebnis der Gruppenarbeit beziehen.